

Prof. Dr. Martin Dippel*

Auf der Suche nach dem Deponiebetreiber

Zugleich Besprechung von OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.4.2019

– 7 ME 8/19

„Abend ward's und wurde Morgen, nimmer stand ich still, aber immer blieb's verborgen, was ich suche, was ich will.“ Diese Zeilen aus Friedrich Schillers Gedicht „Der Pilgrim“¹ mögen einem in den Sinn kommen, wenn man – anders als Schillers Pilgrim – zwar nicht das Himmlische sucht und doch auf Erden bleiben muss, sondern deutlich näher am Boden dasjenige sucht, was im Einzelfall einen Deponiebetreiber im rechtlichen Sinne ausmacht. Denn auch diese Suche gestaltet sich mitunter mühsam, auch wenn sich der Deponiebetreiber dann doch finden lässt und insofern eben nicht „immer verborgen“ bleibt.

I. Einleitung und Sachverhalt

Der Begriff des Deponiebetreibers steht im Mittelpunkt des hier besprochenen Beschlusses des OVG Lüneburg vom 17.4.2019,² mit dem das OVG auf Antrag eines privaten Entsorgungsunternehmens die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen eine deponierechtliche Anordnung der zuständigen Überwachungsbehörde wiederherstellte. Die Entscheidung macht deutlich, dass es nicht ausreicht, den Deponiebetreiber allein auf der Basis eines Blicks in das Adressfeld des zuletzt für eine Deponie erteilten Genehmigungsbescheids oder einer für die Deponie erlassenen Anordnung ermitteln zu wollen. Nach dem materiellen Betreiberbegriff, der § 40 Abs. 2 KrWG zugrunde liegt und der sich auch in § 2 Nr. 12 DepV findet, ist vielmehr nach demjenigen zu suchen, der für die Deponie rechtlich und tatsächlich verantwortlich ist.³

Im vorliegenden Fall, den das OVG Lüneburg – für den einstweiligen Rechtsschutz abschließend – entschieden hat,

hatte die zuständige Behörde ein Unternehmen für Sicherungsmaßnahmen an einer Deponie in Anspruch genommen, welches zuvor im Auftrage eines niedersächsischen Landkreises die Deponie „betrieben“ (oder doch nur den Betrieb ohne eigene Entscheidungskompetenz, streng nach Weisung, geführt?) hatte. Die Überwachungsbehörde hatte die Antragstellerin durch Anordnung nach § 40 Abs. 2 KrWG verpflichtet, ein Oberflächenabdichtungssystem der Deponieklasse I (vgl. § 2 Nr. 7 DepV) aufzubringen, einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu erstellen, die Deponie zu überwachen und die Ergebnisse unverzüglich zu melden, ferner eine ausreichende Qualifikation des verantwortlichen Personals sicherzustellen, ein Betriebshandbuch zu erstellen, ein Betriebstagebuch zu führen sowie daraus jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Außerdem wurde das Unternehmen verpflichtet, einen Nachsorgeplan zu erstellen sowie eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1,5 Mio. € zu erbringen. Mit dem Erlass dieser Verfügung verband die Überwachungsbehörde die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Hinblick auf die meisten im Bescheid getroffenen Regelungen.⁴ Solche Anordnungen können (nur) gegen den letzten Betreiber der Deponie gerichtet werden (vgl. § 40 Abs. 2 KrWG)⁵ – und die Betreibereigenschaft ist zwischen den Beteiligten streitig. Den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des zwischenzeitlich erhobenen Widerspruchs lehnte das Verwaltungsgericht zunächst ab. Auf die dagegen gerichtete Beschwerde änderte das OVG Lüneburg mit dem hier besprochenen Beschluss vom 17.4.2019 den Beschluss des Verwaltungsgerichts und stellte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Anordnung der Überwachungsbehörde wieder her.

II. Wer ist Deponiebetreiber?

Kern der Entscheidung ist der Betreiberbegriff des Deponierechts im Sinne des § 40 Abs. 2 S. 1 KrWG, § 2 Nr. 12 DepV.

1. Allgemeines

Der Betreiberbegriff (nach der vormaligen Formulierung des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG auch „Inhaber“, was aber nach allgemeiner Auffassung gleichbedeutend ist) in § 40 Abs. 2

* Der Verfasser ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht im Paderborner Büro der BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB. Er hat in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, welches zu dem hier besprochenen Beschluss geführt hat, die Antragstellerin vertreten.

1 Friedrich von Schiller, Gedichte, Der Pilgrim, 1803, Verse 17–20.

2 OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.4.2019 – 7 ME 8/19, AbfallR 2019, 163 (Ls.), zitiert nach juris.

3 Vgl. *Attendorn*, in: Jarass/Petersen, KrWG, 1. Aufl. 2014, § 40, Rn. 67; ausführlich auch *Franßen*, Der Begriff des Deponiebetreibers im KrW-/AbfG und in der DepV, AbfallR 2007, 106 ff. (110).

4 OVG Lüneburg, oben Fn. 2, juris Rn. 2.

5 Vgl. *Klages*, in: BeckOK Umweltrecht, Stand 1.10.2018, § 40 KrWG, Rn. 6; *Versteyl*, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 40, Rn. 14; *Attendorn*, oben Fn. 3, § 40, Rn. 105.

KrWG knüpft an den europarechtlichen Betreiberbegriff der Deponierichtlinie (siehe Art. 2 lit. 1, Art. 13 der Richtlinie 1999/31/EG) an, der maßgeblich darauf abstellt, wer die Verantwortlichkeit für die Deponie trägt. Nach dem Gesetzeszweck ist derjenige als Deponiebetreiber anzusehen, der für die Deponie rechtlich und tatsächlich verantwortlich ist. Verantwortlich ist der Betreiber gerade deshalb, weil nur er tatsächlich und rechtlich in der Lage ist, den Betrieb der Deponie entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu führen. Er ist (ohne Ausnahme) der Inhaber der Verfügungsgewalt über die Abfallentsorgungsanlage und trägt damit die Verantwortung dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird.⁶ Umgekehrt gilt: Wer diese Verantwortlichkeit allein nicht gewährleisten kann, kann nicht Betreiber im Rechtssinne sein. Ähnlich („Verfügungsgewalt“) sieht es heute auch die untergesetzliche Definition in § 2 Nr. 12 DepV vor. Betreiber einer Deponie ist damit diejenige natürliche oder juristische Person, die die Anlage in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung führt, das heißt unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände einen bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage ausübt.⁷

Diese Definition des Betreiberbegriffs gilt nicht nur im KrWG-Anlagenrecht, sondern auch im Anlagenrecht des BImSchG.⁸ Dies entspricht im Übrigen der ständigen Rechtsprechung auch schon vor dem Inkrafttreten des KrWG und auch vor dem Inkrafttreten des KrW-/AbfG. So hat beispielsweise der VGH Mannheim schon 1987 darauf hingewiesen, „Inhaber“ einer Abfallbeseitigungsanlage sei derjenige, der sie betreibe. Wer im Einzelfall Inhaber bzw. Betreiber sei, könne „nicht allein nach formalen rechtlichen Gesichtspunkten entschieden werden, sondern [bedürfe] der Berücksichtigung sämtlicher konkreten rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten“⁹. Diese Rechtsprechung ist beispielsweise vom VG Weimar aufgegriffen worden, welches in einem ebenfalls eine Deponie betreffenden Fall ausgeführt hat, es sei entscheidend, „nach wessen Weisung und auf wessen Verantwortung tatsächlich die Anlage geführt worden ist“, während die Eigentumsverhältnisse nur von untergeordneter Bedeutung seien. Die Entscheidung, wer Betreiber gewesen sei, sei „nach einer Gesamtwürdigung der vertraglichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen den in Frage kommenden Personen zu treffen“¹⁰. Diese Rechtsprechung führt auch dazu, dass nicht einmal derjenige, der eine Stilllegungsanzeige in Bezug auf eine Deponie (siehe heute § 40 Abs. 1 KrWG) vorgelegt hat, zwangsläufig derjenige sein muss, an den später Anordnungen im Sinne von § 40 Abs. 2 KrWG gerichtet werden dürfen.¹¹

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass man beispielsweise bei einer Juris-Suche mit den Stichworten „BImSchG“, „Anlagenbetreiber“ und „Verantwortung“ 132 Treffer aus der Rechtsprechung zum Begriff des Anlagenbetreibers im Immissionsschutzrecht nachgewiesen bekommt. Nichts anderes gilt auch im KrWG, wo eine unter

§ 40 KrWG ausgeführte Suche in der Rechtsprechung bei Juris acht Treffer ausweist, die Suche unter „Deponiebetreiber“ unter dem KrW-/AbfG, also der Vorläuferregelung, ergibt in der Rechtsprechung immerhin 54 Treffer. Nicht in jedem dieser Fälle war die Identifikation des Anlagenbetreibers schwierig. Die Entscheidungen zeigen aber, dass die umfassend zu bewertenden Einzelfallumstände bei der Ermittlung des Betreibers durchaus Anlass zu einer ausgedehnten Suche geben können.

2. Entscheidungshinweise des OVG Lüneburg

Auch die hier in Rede stehende Entscheidung des OVG Lüneburg vom 17.4.2019 zeigt, dass man bei der Ermittlung des „richtigen“ Deponiebetreibers zum Suchenden werden kann. Das OVG Lüneburg führt zunächst aus, wie der Begriff des Deponiebetreibers bzw. Deponieinhabers auszufüllen ist und nimmt auf die Rechtsprechung des BVerwG und anderer Verwaltungsgerichte Bezug. Danach ist derjenige als Deponieinhaber anzusehen, der für die Deponie rechtlich und tatsächlich verantwortlich ist. An ihn richten sich die zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs bestimmten gesetzlichen Pflichten. Verantwortlich für die Deponie ist deren Betreiber, weil nur er tatsächlich und rechtlich in der Lage ist, den Betrieb der Deponie entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu führen. Unter „Betriebsführung“ ist nach der Entscheidung des OVG Lüneburg auch im abfallrechtlichen Kontext regelmäßig „ein Tätigwerden in eigenem Namen, für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung zu verstehen. Ungeachtet dessen ist die Frage, wer im Einzelfall Betreiber ist, nicht allein nach formalen rechtlichen Gesichtspunkten, sondern unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Einzelfallumstände zu beurteilen“. Mit diesen Ausführungen nimmt das OVG Lüneburg Bezug auf eine inzwischen gefestigte Rechtsprechung zum Betreiberbegriff, der im KrWG nicht gesetzlich definiert ist und für den auch § 2 Nr. 12 DepV nur eine unvollkommene Definition bereit hält, nämlich in dem Sinne, dass derjenige Deponiebetreiber ist, der die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Deponie innehat. Nach den Ausführungen des OVG Lüneburg ist die Betreibereigenschaft nach allem insbesondere dann zu bejahen, wenn die betreffende Person „den maßgeblichen wirt-

6 Siehe *Attendorn*, oben Fn. 3, § 40, Rn. 66 ff. (68); *Klages*, oben Fn. 5, § 40 KrWG, Rn. 6, jeweils m.w.N. aus der Rechtsprechung.

7 Siehe *Ley*, in: *Schink/Versteyl*, KrWG, 2. Aufl. 2016, § 59, Rn. 13 m.w.N.

8 Siehe nur *Jarass*, BImSchG, 12. Aufl. 2017, § 3, Rn. 87 ff. m.w.N.

9 VGH Mannheim, Urteil vom 15.12.1987 – 10 S 240/86, NVwZ 1988, 562 (563).

10 VG Weimar, Beschluss vom 3.6.1999 – 7 E 721/99.WE, juris Rn. 11; ebenso VG Minden, Urteil vom 2.2.2005 – 11 K 2678/03, juris Rn. 51.

11 Siehe nochmals *Attendorn*, oben Fn. 3, § 40, Rn. 69.

schaftlichen Einfluss auf den Betrieb der Anlage hat und ihr die Verantwortung über die Anlage sowie die Weisungsbefugnis obliegt“.¹²

Die Ausfüllung des Betreiberbegriffs in dem vom OVG Lüneburg entschiedenen Fall bedarf wiederum – um noch einmal auf Schillers eingangs zitierte Worte zurückzukommen – einer intensiven Suche, für die das OVG im hier besprochenen Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz einige Hinweise gegeben hat, denen die Behörde im weiteren Verfahren vor der Entscheidung des Widerspruchs (wie es das OVG schreibt) „dezidiert“ nachzugehen haben wird. Das war bisher versäumt worden, und diesbezüglich hatte auch die Vorinstanz im einstweiligen Rechtsschutz nichts zur Klärung beigetragen. In dem vom OVG Lüneburg vorläufig entschiedenen Fall gab es für die lange Betriebsphase der Deponie, die zunächst als „städtischer Müllplatz“ in den 1960er-Jahren begonnen worden war, zwei Verträge zwischen dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und der Antragstellerin des verwaltungsgerechtlichen Verfahrens (einem privaten Entsorgungsunternehmen) mit detaillierten Regelungen. Der wesentliche Inhalt der Verträge wird in der Entscheidung des OVG Lüneburg referiert. Dazu gehören u.a. sehr weitgehende Weisungsbefugnisse und Informationsrechte des Landkreises, Haftungsfreistellungen zugunsten des Landkreises, die ausdrückliche Einordnung des beauftragten Unternehmens als „Verwaltungshelfer“ oder auch die Einbindung des beauftragten Entsorgungsunternehmens in die Durchführung von Kassengeschäften des Landkreises (§ 99 NGO) beim Deponiebetrieb und der Gebührenvereinnahmung. Das OVG Lüneburg führt aus, daraus ergäben sich „beachtliche Anhaltspunkte“, die gegen eine Betreiberstellung des privaten Unternehmens (Antragstellerin im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes) sprächen und vielmehr indizierten, dass der beigeladene Landkreis Betreiber der Deponie sei. Im Sinne einer vorläufigen Subsumtion hält das OVG dazu fest, es sei „jedenfalls fraglich“, ob das antragstellende Unternehmen den maßgeblichen wirtschaftlichen Einfluss auf den Betrieb der Anlage habe und ob ihm die Verantwortung über die Anlage sowie die Weisungsbefugnis obliege mit der Folge, dass es als Betreiber angesehen werden könne.¹³

Das OVG hat der Überwachungsbehörde für die anstehende Widerspruchsentscheidung aufgegeben, sich mit den Einzelfallumständen näher zu befassen, was bisher nahezu unterblieben war. Insofern bleibt das Ergebnis dieser näheren Befassung mit den Einzelfallumständen abzuwarten.

III. Folgenabwägung im einstweiligen Rechtsschutz

Mit Blick auf die Zweifel an der Eigenschaft des antragstellenden, privaten Entsorgungsunternehmens als Deponiebetreiber kam das OVG Lüneburg zu der Einschätzung, dass sich die Erfolgsaussichten des Verfahrens in der Hauptsache als offen erweisen. In dieser Situation war für die Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes eine Folgenabwägung vorzunehmen.

Hier hat das OVG die „hohen finanziellen“ und „erheblichen personellen Aufwendungen“ des antragstellenden Entsorgungsunternehmens einerseits den Folgen gegenübergestellt, die andererseits bei einem Weiterbestand des Status quo der Deponie in dem bisherigen Zustand zu verzeichnen sind. Die Folge einer Beibehaltung des Status quo war in dieser Hinsicht eine möglicherweise eintretende Verunreinigung des Grundwassers, die dann nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte. Allerdings war dies der Behörde schon längere Zeit bekannt, und dennoch hatte sie über Jahre hinweg keine Maßnahmen ergriffen. Auch lagen unterschiedliche fachliche Einschätzungen dazu vor, wie gravierend eine Grundwasserverunreinigung überhaupt sein würde. In dieser Situation ging das OVG von einer Interessengleichheit des Aussetzungsinteresses einerseits und des Vollziehungsinteresses andererseits aus.

Dann erinnert das OVG daran, dass bei Interessengleichheit die gesetzgeberischen Wertungen im Rahmen der Folgenabwägung zu beachten sind. In den Anwendungsfällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, was auf die meisten der hier Streitgegenständlichen Anordnungen zutrifft, spricht die Grundentscheidung des Gesetzgebers für den Eintritt der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO im Rahmen der Folgenabwägung dafür, bei einem offenen Ausgang des Hauptsacheverfahrens und einer Interessengleichheit im Übrigen die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen.¹⁴ Angesichts dessen, dass die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs „den notwendigen einfach-gesetzlichen Ausgleich für die Überlegenheit der Verwaltung (mittels des ihr zustehenden Selbsttitulierungsrechts) darstellt“,¹⁵ ist dieser Hinweis zweifellos richtig. Denn im zweiseitigen Rechtsverhältnis zwischen Staat und Bürger bzw. Unternehmen ist das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen aufschiebender Wirkung eines Rechtsbehelfs und der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nicht nur als eine „rechtstechnische“ Regelung zu verstehen, sondern als ein materielles Verteilungsprinzip.¹⁶ Im vorliegenden Fall hatte die für die

12 OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.4.2019 – 7 ME 8/19, juris Rn. 8; das OVG nimmt hier unter anderem Bezug auf BVerwG, Urteil vom 7.11.2018 – 7 C 18/18, juris; BVerwG, Beschluss vom 22.7.2010 – 7 B 12/10, juris; OVG Thüringen, Urteil vom 10.7.2015 – 3 KO 702/11, juris und BayVGh, Urteil vom 7.10.2010 – 20 B 10.396, juris; vgl. auch Klages, oben Fn. 5, § 40, Rn. 1a m.w.N.

13 OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.4.2019 – 7 ME 8/19, juris Rn. 19.

14 OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.4.2019 – 7 ME 8/19, juris Rn. 24; OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.1.2018 – 7 ME 110/17, juris Rn. 32.

15 Siehe Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO-Kommentar, Stand 36. EL Februar 2019, § 80, Rn. 26 m.w.N.

16 Siehe Schoch, oben Fn. 15, Rn. 28 m.w.N.

Deponie zuständige Überwachungsbehörde das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung (vgl. § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO) zwar begründet. Soweit aber darin überhaupt Ansätze enthalten waren, die über das „normale“ Vollzugsinteresse hinausgingen, handelte es sich um grundwasserbezogene Ausführungen, die in der Sache zweifelhaft waren. Diese Zweifel gingen (naturgemäß) zulasten der Behörde. Zudem musste sich die Behörde im vorliegenden Fall ihr über mehrere Jahre hinwegreichendes Untätigsein entgegenhalten lassen. Dies alles führte nach Auffassung des OVG Lüneburg in dem vorliegenden Fall dazu, im Rahmen der Folgenabwägung (bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens) von einer Interessengleichheit auszugehen und sodann auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis der aufschiebenden Wirkung zum Eintritt der sofortigen Vollziehung abzuheben.

Ein weiterer Aspekt bildet dann den Abschluss der Ausführungen des OVG Lüneburg. Das Gericht weist nämlich darauf hin, dass selbst in den Fällen, in denen sich ein Rechtsbehelf in der Hauptsache im Zuge einer Überprüfung im einstweiligen Rechtsschutz als voraussichtlich erfolglos erweist, immer noch für die behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung erforderlich ist, das über das „normale“ Vollzugsinteresse hinausgeht. Dieses Interesse ist grundsätzlich nicht mit dem öffentlichen Interesse am Erlass eines Verwaltungsakts identisch. Aus diesen Gründen, so das OVG Lüneburg weiter, vermag die offensichtliche Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts allein die sofortige Vollziehung regelmäßig nicht zu rechtfertigen.¹⁷ Das OVG Lüneburg führt aus, im vorliegenden Fall habe die Überwachungsbehörde ein solches besonderes öffentliches Interesse, welches über das Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsakts als solches hinausgeht, „nicht zur Überzeugung des Senats dargelegt“. Angesichts der zulasten der Behörde gehenden Unsicherheiten, was überhaupt eine konkrete Gefahr für Boden und Grundwasser betreffe, und angesichts des mehrjährigen Nicht-Einschreitens (trotz aus Sicht der Überwachungsbehörde schon länger bestehenden Hand-

lungsbedarfs) liege ein solches besonderes öffentliches Interesse nicht vor.

IV. Fazit

Der vorliegende Beschluss des OVG Lüneburg macht damit insgesamt noch einmal zweierlei deutlich:

Bei der Prüfung der Frage, wer der Betreiber einer Deponie im Rechtssinne ist oder war, hat eine Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände stattzufinden. Diese Gesamtwürdigung war von der Überwachungsbehörde und auch in der ersten Instanz des einstweiligen Rechtsschutzes von dem Verwaltungsgericht nicht bzw. nur unzureichend vorgenommen worden. Dies zeigt, dass in der Praxis, sobald der Sachverhalt dazu Anlass gibt, auf die Prüfung der Betreiberfrage erhebliche Sorgfalt zu verwenden ist. So können – neben Genehmigungsbescheiden, die im Hinblick auf ihren Adressaten für die Betreiberfrage auch „nichtssagend“ sein können – zum Beispiel Betreiberverträge ausgewertet werden.

Auch die prozessrechtlichen Ausführungen des OVG sind für die Praxis sowohl der Behörden als auch der Unternehmen hilfreich. Denn es ist zunehmend zu beobachten, dass die Behörden auf die Begründung des besonderen öffentlichen Interesses an der Vollziehung eines Verwaltungsakts vor Eintritt seiner Bestandskraft keine besondere Mühe verwenden und insofern die „Warnfunktion“ des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO¹⁸ aus dem Blick verlieren. Zuweilen wird mit formelhaften Wendungen gearbeitet, und sehr oft wird – wie in dem vom OVG Lüneburg entschiedenen Fall – das „normale“ Vollzugsinteresse in gleicher Weise auch zur Begründung der sofortigen Vollziehung herangezogen.

Insofern ist die Entscheidung des OVG Lüneburg in beiderlei Hinsicht für die Praxis von großer Bedeutung.

¹⁷ OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.4.2019 – 7 ME 8/19, juris Rn. 26; OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.4.2014 – 7 ME 121/13, juris Rn. 64.

¹⁸ Siehe zu dieser Warnfunktion *Schoch*, oben Fn. 15, § 80, Rn. 245.